

STATUTEN

Volleyball Verein Palla Brugal

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1:	Name und Sitz
Artikel 2:	Zweck

II. Mitgliedschaft

Artikel 3:	Grundsatz, Erwerb
Artikel 4:	Verlust

III. Organisation

Artikel 5:	Organe
Artikel 6:	Mitgliederversammlung
Artikel 7:	Ordentliche Mitgliederversammlung
Artikel 8:	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Artikel 9:	Stimmrecht, Beschlüsse
Artikel 10:	Vorstand
Artikel 11:	Zusammensetzung des Vorstands
Artikel 12:	Amtsdauer des Vorstands
Artikel 13:	Revisionsstelle/Revisoren

IV. Finanzierung und Haftung

Artikel 14:	Finanzziele
Artikel 15:	Mittelherkunft
Artikel 16:	Vereinsjahr/Geschäftsjahr
Artikel 17:	Haftung

V. Auflösung des Vereines

Artikel 18:	Auflösungsbeschluss
Artikel 19:	Verwendung des Vermögens

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 20:	Inkrafttreten
-------------	---------------

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Palla Brugal“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen.

Artikel 2 Zweck

Sein Zweck besteht in der Betreuung und Förderung des Volleyballsports und anderer Sportarten sowie der Förderung des kameradschaftlichen Miteinanders.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Grundsatz, Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Aufnahme durch den Vorstand und die erstmalige Einzahlung des Jahresbeitrags.

Artikel 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der auf das Ende eines jeden Vereinsjahres möglich ist. Die Bekanntgabe erfordert einfache Schriftlichkeit an das Präsidialamt. Massgebend ist der Poststempel der Aufgabestelle.
- durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch Ausschluss

III. Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle/Revisoren

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidialamtes (Präsidentin/Präsident) oder des Präsidialkollegiums
- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle/Revisoren
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Artikel 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs stattzufinden, wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin und unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief, elektronischer Übermittlung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

Artikel 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle/Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

Die ausserordentliche Versammlung auf Begehren der Revisionsstelle/Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Artikel 9 Stimmrecht, Beschlüsse

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidialamt den Stichentscheid. Besteht das Präsidialamt jedoch aus einer geraden Anzahl Personen (z.B. Kollegialpräsidium) so liegt der Stichentscheid beim Kassier.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse:

- Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins
- Rechnungsführung und Budgeterstellung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidialamt den Stichentscheid. Besteht jedoch das Präsidialamt aus einer geraden Anzahl Personen (z.B. Kollegialpräsidium) so wird bei Stimmgleichheit das entsprechende Geschäft an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung traktandiert und solange sistiert.

Artikel 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Artikel 13 Revisionsstelle/Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Jahresrechnung.

Die Revisoren werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

IV. Finanzierung und Haftung

Artikel 14 Finanzziele

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung an.

Artikel 15 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich seine Mittel unter anderem durch:

- Erträge aus Leistungen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Erträge des Vereinsvermögens

Artikel 16 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Es umfasst derzeit den Zeitraum vom 1. Januar bis und mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Artikel 18 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung, an der sie in der Einladung traktandiert ist, beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt für seine Annahme eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 19 Verwendung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die auflösende Versammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle eventuell vorangegangenen Statuten und sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2007 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, im Januar 2007

Das Kollegialpräsidium:

Markus Köbli

Christoph Amacker
